

Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Oberglatt

vom 3. November 2020

(Gültig ab 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

<u>Art. 1</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	3
<u>Art. 2</u>	<u>Ziel und Zweck der Überwachung</u>	3
<u>Art. 3</u>	<u>Verhältnismässigkeit</u>	4
<u>Art. 4</u>	<u>Bekanntgabe von Videoaufzeichnungen</u>	4
<u>Art. 5</u>	<u>Informationspflicht</u>	4
<u>Art. 6</u>	<u>Vernichtung der Daten</u>	4
<u>Art. 7</u>	<u>Verantwortlichkeit</u>	4
<u>Art. 8</u>	<u>Örtlichkeiten</u>	5
<u>Art. 9</u>	<u>Betriebszeiten</u>	5
<u>Art. 10</u>	<u>Technik</u>	5
<u>Art. 11</u>	<u>Auswertung</u>	5
<u>Art. 12</u>	<u>Wartung</u>	6
<u>Art. 13</u>	<u>Datensicherheit</u>	6
<u>Art. 14</u>	<u>Auskunftsrecht</u>	6
<u>Art. 15</u>	<u>Inkrafttreten</u>	6

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (ab 2021 Art. 12) erlässt der Gemeinderat das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 2 Ziel und Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung soll Übergriffe auf Personen oder Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung erfolgt. Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- a) wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;
- b) wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;
- c) wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- d) ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erfüllen

⁴ Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) Straftaten verhindern;
- b) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- c) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- d) die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Artikel 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4 Bekanntgabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes des Kantons und der Gemeinden auf deren schriftliches Gesuch hin;
- b) den Behörden, bei denen der Gemeinderat Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5 Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Das Aufzeichnungsmaterial wird gemäss Polizeiverordnung spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7 Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums.

² Der Gemeinderat bestimmt die Mitarbeiter der Gemeinde- und Schulverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Örtlichkeiten

¹ Der Gemeinderat kann Teile des öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras überwachen. Die Gemeinde Oberglatt führt eine Liste der Orte, welche mit Videokameras überwacht werden und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

² Für die Überwachung von Kindergärten, Schulhäusern und Pausenanlagen der Schule braucht es einen separaten Beschluss der Schulpflege in dem der Auftrag für die Überwachung an den Gemeinderat weitergegeben wird.

³ Die Abteilung Immobilienbewirtschaftung bringt an den überwachten Orten Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung und die Art der Überwachung und die verantwortliche Stelle hinweisen.

Art. 9 Betriebszeiten

- a) Gemeindehaus, Chliriethalle inkl. Betriebsgebäude:
Die Videoüberwachung ist Tag und Nacht während 365 Tagen pro Jahr in Betrieb.
- b) Schulgebäude:
Die Betriebszeiten sind im Anhang II geregelt.

Art. 10 Technik

¹ Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen.

² Die Art der Überwachung ist in den Anhängen I und II ersichtlich.

Art. 11 Auswertung

- ¹ Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn
- a) ihre zuständigen Mitarbeiter einen konkreten Vorfall feststellen
 - b) ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird.

² Für die Sichtung und Auswertung des Bildmaterials im Schulbereich, ist die Abteilungsleitung Bildung und die Schulleitung einzubeziehen.

Art. 12 Wartung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Sämtliche Angestellte, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 13 Datensicherheit

Die Zugriffe auf die Aufnahmen sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt 180 Tage.

Art. 14 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Gemeinderat, Abteilung Präsidiales, zu richten.

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

² Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b. Ort und Zeit des Vorfalls,
- c. einen Identitätsnachweis.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 30. Juni 2020 durch diesen geprüft.

2. Das Reglement wird auf 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Es wird in der systematischen Rechtssammlung unter der Ordnungsnummer 510.2 erfasst.
3. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird gebeten, die entsprechende amtliche Publikation vorzunehmen.

4. Mitteilung an:
- Abteilungsleitung Sicherheit und Gesundheit
 - Primarschulpflege Oberglatt
 - Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oberglatt
 - Zweckverband Polizei RONN
 - Gemeindepräsident
 - Ressortvorsteherin Bildung
 - Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleitung Bildung
 - Akten

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Präsident



Dominic Plüss
Schreiber

Versand: - 5. Nov. 2020